

## Europawahl 2014<sup>1</sup> - II. Was muss ich als WählerIn beachten?

Am 25. Mai 2014 wählt Österreich seine Abgeordneten zum Europäischen Parlament (EP). Insgesamt sind fast 400 Millionen Europäerinnen und Europäer in den 28 EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, das größte länderübergreifende Parlament der Welt zu wählen.

### Wer darf wählen?

Zur Teilnahme an der Europawahl in Österreich, also zur Wahl der österreichischen Mitglieder des EP, sind alle **ÖsterreicherInnen weltweit** sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, **nicht-österreichische EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich** berechtigt.

Sowohl für ÖsterreicherInnen als auch für nicht-österreichische EU-BürgerInnen in Österreich gilt das **Mindestwahlalter von 16 Jahren**<sup>2</sup>.

Neben dem Mindestalter von 16 Jahren ist für ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland („AuslandsösterreicherInnen“) und nicht-österreichische EU-BürgerInnen in Österreich eine **Eintragung in die Europa-Wählerevidenz** nötig. Eine solche ständige Europa-Wählerevidenz ist – parallel zur ständigen Wählerevidenz – in jeder österreichischen Gemeinde zu führen.

### Was muss ich tun, um wählen zu können?

#### 1. ÖsterreicherInnen in Österreich

ÖsterreicherInnen, die ihren Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde haben und die Wahlvoraussetzungen erfüllen, haben **keine weitere Veranlassung zu treffen**, da sie automatisch auch in der Europa-Wählerevidenz ihrer Hauptwohnsitzgemeinde geführt werden.

Die Verständigung über die Wahl erfolgt automatisch durch die zuständige Wohnsitzgemeinde.

#### 2. ÖsterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im Ausland

AuslandsösterreicherInnen sind nur dann in der Europa-Wählerevidenz eingetragen, wenn sie dies anlässlich ihrer Abmeldung aus dem Melderegister ihrer Wohnsitzgemeinde beantragt hatten oder dies in Folge ausdrücklich beantragen. Dazu muss der **Antrag fristgerecht in der für sie jeweils zuständigen Gemeinde**

<sup>1</sup> Die folgende Information ist die zweite Ausgabe einer mehrteiligen Serie „Europawahl 2014“.

<sup>2</sup> Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Wahltag, dem 25. Mai 2014

einlangen (letzter Wohnsitz oder Gemeinde mit dem stärksten Bezug, z.B. Wohnsitz der Eltern)<sup>3</sup>.

Sollte die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, ist die Gemeinde dazu verpflichtet, den Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen.

In der Europa-Wählerevidenz eingetragene Personen können die **Wahlkarten** für die Europawahlen an die der Gemeinde bekannte Adresse im Ausland von Amts wegen zugesendet bekommen. Dabei kann die Beantragung der Wahlkarte entweder nur für die kommende Europawahl oder im Voraus für maximal 10 Jahre („Wahlkartenabo“) erfolgen. Für das „Wahlkartenabo“ benötigt die Gemeinde stets die aktuelle Auslandsanschrift, um der Gefahr des Verlusts des Wahlrechts durch fehlerhafte Zustellung der Wahlkarte vorzubeugen.

Die genannten Regelungen gelten sowohl für AuslandsösterreicherInnen im EU-Ausland als auch in Drittstaaten.

### 3. Nicht-österreichische EU-BürgerInnen in Österreich

Nicht-österreichische EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich dafür entscheiden, bei der Europawahl die **österreichischen Abgeordneten zu wählen**, dürfen nach der **Eintragung in die Europa-Wählerevidenz** in Österreich an der Wahl teilnehmen.

Die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfolgt **auf Antrag in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde** für die **Dauer ihres Aufenthalts in Österreich**. Zusätzlich zum Antrag muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass sie bei Europawahlen die österreichischen Abgeordneten wählen wollen. Damit soll sichergestellt werden, dass in Österreich und nicht im Herkunftsland gewählt wird, um eine Doppelwahl zu vermeiden.

#### Welche Fristen sind zu beachten?

Um an der Europawahl 2014 teilnehmen zu dürfen, müssen sich AuslandsösterreicherInnen und nicht-österreichische EU-BürgerInnen in Österreich **bis inkl. 11. März 2014<sup>4</sup> in die Europa-Wählerevidenz eintragen**.

Nach Ablauf dieser Frist können **AuslandsösterreicherInnen noch die Möglichkeit eines „Reklamationsrechts“ nützen**. Das bedeutet, dass im Zuge des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis<sup>5</sup> eine Eintragung nachträglich geltend gemacht werden kann<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> Zuständig ist jene österreichische Gemeinde, in der sie auch in die Wählerevidenz eingetragen sind. Existiert eine solche Eintragung nicht, so ist der Antrag in der Gemeinde zu stellen, in der sie den letzten Hauptwohnsitz im Inland hatten; sonst in jene, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so findet folgende Reihung Anwendung: Ort der Geburt/ Hauptwohnsitz des Ehegatten/ Hauptwohnsitz nächster Verwandter/ Sitz des Dienstgebers/ Eigentums- oder Bestandsrechte an Grundstücken oder Wohnungen/ Vermögenswerte/ sonstige Lebensbeziehungen

<sup>4</sup> Entsprechend der Veröffentlichung im BGBl

<sup>5</sup> gem. § 13 EuWO

Dadurch ergibt sich für **AuslandsösterreicherInnen de facto der 10. April 2014** als letztmöglicher Eintragungstermin.

### Muss eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz regelmäßig erneuert werden?

- **ÖsterreicherInnen in Österreich: nein**, da sie automatisch in die Europa-Wählerevidenz ihrer Hauptwohnsitzgemeinde eingetragen sind und dies aufrecht bleibt.
- **AuslandsösterreicherInnen: ja**; sie müssen **alle 10 Jahre** – gerechnet vom Tag der Eintragung oder Wiedereintragung – das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzung erklären, ansonsten werden sie aus der Europa-Wählerevidenz gestrichen. Allerdings ist die zuständige Gemeinde verpflichtet, die Betroffenen spätestens drei Monate vor einer bevorstehenden Streichung darüber zu informieren und auf die Möglichkeit, den Verbleib in der Europa-Wählerevidenz zu beantragen, aufmerksam zu machen.
- **Nicht-österreichische EU-BürgerInnen in Österreich: nein**, da sie für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich eingetragen werden.

### Wo finde ich weiterführende Informationen?

- Wahlinformation des BMEIA: <http://www.wahlinfo.aussenministerium.at/>
- Wahlinformation des BMI: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/europawahl/2014/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/europawahl/2014/start.aspx)
- Rechtsgrundlage für Wahlen zum Europäischen Parlament in Österreich (Europawahlordnung): [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/europawahl/Wahlordnung.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/europawahl/Wahlordnung.aspx)

---

<sup>6</sup> Das Antragsverfahren hierfür entspricht dem Antragsverfahren während der regulären Antragsfrist (Formular „Antrag auf Eintragung in die (bzw. Verbleib in der) Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen)“)